



**16. Veranstaltung „Umweltrecht aktuell“ der Niedersächsischen Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfällen
am 15.03.2017 in Hannover**

Novelle der Gewerbeabfallverordnung

- Dipl.-Ing. Gunther Weyer -



Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

- Veranlassung -



Die bestehende Gewerbeabfallverordnung:

- entspricht nicht der neuen Abfallhierarchie,
- zu wenig Steuerungswirkung zugunsten stofflicher Verwertung,
- schwer vollziehbar.



Die bestehende Gewerbeabfallverordnung

- Aufkommen und Entsorgung von Gewerbeabfällen nach UBA 2011 -

- Aufkommen (D):
 - **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:** 4,3 Mio. Mg,
 - „verwandter Abfallstrom“ → Verpackungsgemische: 2,1 Mio. Mg,
 - Zum Vergleich: Abfallaufkommen gesamt: 300 Mio. Mg.

- Ergebnis der Studie (2011) im Auftrag des Umweltbundesamtes zu „Aufkommen, Verbleib und Relevanz von Gewerbeabfällen“:
 - **60 % ohne weitere Behandlung in MVA,**
 - 30 % über Sortieranlagen:
 - dort 16,5 % Wertstoffausbeute,
 - Rest zur energetischen Verwertung,
 - 10 % über andere Anlagen (z.B. MBA).



Die bestehende Gewerbeabfallverordnung

- Kernregelung -

Kernregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (ähnl. Bau- u. Abbruchabfälle):

- Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle und Bioabfall sind getrennt zu halten,
 - **außer:** Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle bei nachträglich sortenreiner Sortierung,
 - **außer:** Getrennthaltung oder sortenreine Sortierung sind nicht technisch nicht möglich oder nicht zumutbar: Fraktionen zur :
 - **Vorbehandlung** (nur trockene Wertstoffe, ohne Bioabfall)
 - **energetischen Verwertung** (ohne Glas, Metalle, Bioabfälle und mineralische Abfälle),
 - **außer:** Bildung der Fraktionen ist auch technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (Menge/Verschmutzung).
- Rest: Gewerblicher Siedlungsabfall zur Beseitigung („Pflichttonne“ öRE): Kehricht, Asche, Pausenreste, nicht entleerte Verpackungen ...



Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

- Vorlauf und aktueller Stand der Novelle -

- **Arbeitsentwurf vom Februar 2015:** Auswertung der Stellungnahmen und Einlassungen der beteiligten Kreise führte zum Referentenentwurf.
- **Referentenentwurf (Stand 11.11.2015):** Anhörung der beteiligten Kreise.
- **Überarbeiteter BMUB-Entwurf vom 13.05.2016.***
- **Nochmal überarbeiteter BMUB-Entwurf vom 28.07.2016.***
- **Bundesratsverfahren:** wurde im Februar 2017 abgeschlossen.

* jeweils ohne neuerliche Anhörung der beteiligten Kreise.



Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen

- Grundpflicht und Ausnahmen -

(Änderungen gegenüber AE in blau / Referentenentwurf neu: violett)

- PPK (ohne Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Bioabfall, Textilien und ggf. weitere Fraktionen sind getrennt zu sammeln und vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
 - Soweit Getrenntsammlung nicht technisch möglich oder nicht zumutbar sind Gemische einer Vorbehandlung zuzuführen*
 - * ohne Abfälle aus medizinischer Versorgung (Bioabfall und Glas nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern)
 - Soweit auch Vorbehandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Gemische unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung, zuzuführen.**
 - ** ohne Abfälle aus medizinischer Versorgung (Bioabfall, Glas, Metalle, mineral. Abfälle nur, soweit sie Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern).



Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen

- Voraussetzung für die Ausnahmen -

- Die Pflicht zur Getrenntsammlung entfällt, wenn diese **technisch nicht möglich** ist:
 - insbesondere bei **zu wenig Platz** für die Aufstellung der Abfallbehälter,
 - wenn Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen stehen und der Besitzer die Getrenntsammlung nicht gewährleisten kann.

- **oder wirtschaftlich nicht zumutbar** ist:
 - wenn Kosten außer Verhältnis zur Gemischtentsorgung stehen,
 - insbesondere aufgrund der **geringen Menge** der jeweiligen Fraktion
 - Hinweis auf den Grund „Verschmutzung“ wurde gestrichen.



Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen - Neue Dokumentationspflichten für Abfallerzeuger -

- Die Erfüllung der Getrenntsammlungspflichten ist zu dokumentieren,
- Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür ist zu dokumentieren, wenn
 - nicht getrennt gehalten wird,
 - nicht wenigstens ein Gemisch zur Vorbehandlung gebildet wird.
- **Dokumentation - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen:**
 1. Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege etc.,
 2. Recycling: Erklärung des Übernehmenden (Masse und Verbleib),
 3. bei Abweichungen: Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.



Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen

- Getrenntsammlungsquote -

(Erneut überarbeiteter Referentenentwurf: grün, rot: Bundesrat)

- Die Pflicht zur Bildung von Gemischen zur Vorbehandlung entfällt für den Abfallerzeuger, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.
- Getrenntsammlungsquote (%): Getrennt gesammelte Gewerbeabfälle im Verhältnis zu insgesamt angefallenen **Gewerbe**abfällen (Masseverhältnis).
- Zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote hat der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde **auf Verlangen** einen durch einen zulässigen Sachverständigen geprüften Nachweis vorzulegen.
- Anforderungen an Sachverständigen: Akkreditiert oder gleichwertig.
- Fehlende Dokumentation: Ordnungswidrigkeit.



Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, **haben diese dem örE zu überlassen.**
- Die Erzeuger und Besitzer haben hierzu Behälter des örE oder eines beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zu nutzen,
 - o mindestens aber einen Behälter.
- **Kleinmengen:** Erzeuger, bei denen Gewerbeabfälle und Haushaltsabfälle anfallen, können die Gewerbeabfälle mit den für die Haushaltsabfälle vorgesehenen Behältnissen erfassen, wenn Ihnen
 - o die Erfüllung der Pflichten zur Getrenntsammlung oder zur Erfassung definierter Gemische nicht zumutbar ist.



Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

- Technische Mindestanforderungen -

- Neu: Vorbehandlungsanlagen müssen über folgenden Komponenten verfügen und Stoffausbringungen erfüllen (Komponenten können auf mehrere Anlagen verteilt sein):
 - o Stationäre / mobile Aggregate zum Zerkleinern (z.B. Vorzerkleinerer),
 - o Separierung von Materialien, Korngrößen etc. (z.B. Sieb und Sichter),
 - o Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung (z.B. Sortierband mit Sortierkabine),
 - o Aggregate zur Eisen- und NE-Metallausbringung > 95 %, **sofern Eisen- und NE-Metalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind**,
 - o Aggregate zur Separierung von Kunststoff mit „Kunststoffausbringung“ > 85 %, **von Holz und von Papier** (z.B. Nahinfrarot - NIR).



Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen - Sortier- und Recyclingquote -

- Insgesamt („Sortierquote“) ≥ 85 Masse-% (wie bislang): Mitteilung an Behörde, sobald die Quote in zwei Monaten des Kalenderjahres um mehr als 10 % unterschritten ist (mit Ursachen und Maßnahmen).
- Davon neu: „Zuführung Recyclingverfahren“ ≥ 30 Masse-% ab 1.1.2019; Bundesregierung prüft bis 31.12.2020, ob die Quote anzupassen ist.
- Der Betreiber hat die Recyclingquote festzustellen, zu dokumentieren und die Dokumentation zum 31. März der Behörde vorzulegen und dabei ggf. die Ursachen der Unterschreitung mitzuteilen.
- Bei hintereinander geschaltet betriebenen Anlagen (auch unterschiedlicher Betreiber und auf unterschiedliche Betriebsgrundstücken) hat der Betreiber der ersten Anlage die Dokumentationspflichten zu erfüllen (die anderen wirken mit).



Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

- Organisation und Kontrolle -

- **Keine Vermischung** von Gemischen nach GewAbfV mit anderen Abfällen:
→ Quoten !
- **Eigenkontrolle:**
 - Eingangskontrolle: Masse, Herkunftsbereich und Abfallschlüssel,
 - Ausgangskontrolle: Masse, Verbleib und Abfallschlüssel,
 - Einholung Bestätigung binnen 30 Tagen: Endverbleib, Recycling oder sonstige Verwertung, Art der Anlage.
- **Fremdkontrolle:.**
 - Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen / Quoten, Eigenkontrollen,
 - Entfällt bei Entsorgungsfachbetrieben und für ein freiwilliges Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung zertifizierte Betriebe
 - Betriebstagebuch.



Bau- und Abbruchabfälle in der novellierten GewerbeabfallVO





Getrennte Sammlung, Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

➤ Folgende Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln und zu befördern:

1. Glas,
2. Kunststoff,
3. Metalle,
4. Holz,
5. Dämmmaterial,
6. Bitumengemische,
7. Baustoffe auf Gipsbasis,
8. Beton,
9. Ziegel,
10. Fliesen und Keramik.

Unberührt bleibt das **Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle.**



Getrennte Sammlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Ausnahmen -

- Die Pflicht zur Getrenntsammlung entfällt, wenn diese:
 - o **technisch nicht möglich** ist: insbesondere zu wenig Platz für Abfallbehälter (aber auch rückbaustatische Gründe) oder
 - o **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist: Kosten außer Verhältnis (Kosten, die durch zumutbare Maßnahmen des **selektiver Rückbaus** hätten vermieden werden können, sind abzuziehen)
- **Dokumentation:**
 1. Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege etc.,
 2. Recycling: Erklärung des Übernehmenden (Masse und Verbleib),
 3. Bei Abweichungen: Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.



Vorbehandlung und Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen

- Entfällt die Pflicht zur **Getrenntsammlung**, so sind:
 - o Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen (Quoten),*
 - * Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.
 - o Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik enthalten, unverzüglich einer **Aufbereitungsanlage**** zuzuführen,
 - ** vor erstmaliger Übergabe: schriftliche Bestätigung, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.
- **Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis** dürfen in den Gemischen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.



Die novellierte Gewerbeabfallverordnung

- Ausblick auf den Vollzug -

- Neue Dokumentationspflichten in **Betrieben und auf Baustellen**.
- Neue Aufgaben im Rahmen der abfallrechtlichen **Überwachung**:
 - Staatliche Gewerbeaufsichtsämter,
 - untere Abfallbehörden,
 - LBEG.
- **Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe** im Vollzug, z.B.:
 - Wann stehen Mehrkosten für Getrenntsammlung außer Verhältnis zu Kosten einer gemischten Entsorgung?
- **Entsorgungswirtschaft**: Verordnungskonforme Lösungen anbieten.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**